



24. Afrikafestival-Hamburg, Alafia 2026

Contact:

Zwischenräume e.V.

Akpovo & Heiland
Mittlerer Landweg 203

D - 21035 Hamburg

Fon/Fax: +49-(0)40-734 08 44
Mobil: 0173 – 616 48 36

info@alafia.de
www.Alafia.de
www.Afrikafestival-Hamburg.de

Amtsgericht Hamburg VR 23352

24. Afrikafestival-Hamburg, Alafia 2026, 28. – 30. August 2026

Zusatzvereinbarungen

§ 1. Teilnahme und Geschäftsbedingungen

Die Anmeldung muss bis 30. Juli 2025 schriftlich per Post / per Fax oder per Mail bei ALAFIA e.V. eingegangen sein. Die Anmeldung ist rechtsverbindlich und die Gebühren müssen auch bezahlt werden, wenn der Aussteller nicht erscheint. Die Gebühren müssen vor Standaufbau entrichtet werden, die jeder Händler/in durch den Überweisungsbeleg oder die Kopie nachweisen muss. Also: Bitte bringen Sie den Überweisungsbeleg oder die Kopie zum Aufbau mit.

Der vom Mieter bestellte Platz wird vom Veranstalter für den Mieter reserviert. Die Miete ist zu 50% bei Vertragsabschluss und der Rest bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällig. Sie ist bar oder als Überweisung sofort zu bezahlen. Entscheidend ist der Eingang des Betrages, nicht das Einzahlen. Sollten Beträge bis zur gesetzten Frist nicht eingegangen sein, so ist der Veranstalter berechtigt, vom Mietvertrag ohne jegliche Haftung und ohne, dass er vom Mieter in Regress genommen werden kann, zurückzutreten. Ferner ist der Veranstalter berechtigt, einen Ersatzbewerber nachrücken zu lassen. Die für den Mieter vertraglich vereinbarte Rechnungshöhe muss in voller Höhe beglichen werden. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Standplatz nach Eingang der Miete dem Mieter in vollem Umfang zur Verfügung zu stellen. Sollte der Mieter nach Zahlung des Mietzinses dennoch nicht an der Veranstaltung teilnehmen, so werden dem Mieter keine Zahlungen erstattet. Der Veranstalter ist berechtigt, die Rechte aus dem Mietvertrag, einschließlich möglicher Schadensersatzansprüche, gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

§ 2. Rücktritt

Der Rücktritt von angemieteten Standplätzen, gleich aus welchem Grund, ist nicht möglich. Muss der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt die Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Miete. Sollte eine



Veranstaltung durch die zuständigen Behörden nicht genehmigt oder abgebrochen werden, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz, gleich welcher Art und Höhe. Das gilt auch für den Fall, dass die Veranstaltung von den Behörden an einen anderen Ort verlegt wird. In diesen Fällen verpflichtet sich der Mieter, dennoch an der Veranstaltung teilzunehmen und zur Zahlung der vereinbarten Miete. Der Mieter wird vom Veranstalter wahlweise telefonisch oder schriftlich informiert. Der Mieter erkennt diese Form der Benachrichtigung ausdrücklich als verbindlich an. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Der Mieter hat kein Recht, bei schlechtem Wetter einen Nachlass zu fordern oder einzuklagen und erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden.

§ 3. Auf- und Abbau

Zu den Marktzeiten herrscht ein Fahrverbot auf dem Veranstaltungsgelände. Der Aussteller verpflichtet sich, pünktlich zu erscheinen. Die Ein- und Ausfahrtzeiten sind unbedingt einzuhalten. Verspätetes Erscheinen hindert den Mieter an der Einfahrt auf das Veranstaltungsgelände. Der Mieter darf seinen Stand erst nach Beendigung des jeweiligen Veranstaltungstages abbauen oder schließen. Der Veranstalter stellt mit der Wirksamkeit der Anmeldung dem Mieter einen entsprechenden Standplatz gemäß Absprache zur Verfügung. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt durch ALAFIA. Den Anweisungen des Organisationsteams ist unbedingt Folge zu leisten und zu respektieren. Der Veranstalter behält sich Änderungen zum Wohle der Aussteller und Besucher vor. Einzige Ausnahmen: höhere Gewalt, behördliche Anordnung und Unwetterwarnungen.

§ 4. Geschirr, Ausstattung und Reinigung

Während des Afrikanischen Marktes darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden; das gilt auch für den Ausschank von Getränken aus Flaschen. Die Ausstattung des Standes (Zelt, Überdachung oder Tische etc.), müssen von den Händlern, Vereinen selbst gestellt werden. Der Mieter verpflichtet sich für die sorgsame Reinigung der gemieteten Fläche. Der Mieter sorgt für eine entsprechende Müllentsorgung an seinem Stand; ggf. anfallende Reinigungskosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 5. Pflichten der Händler

Gewerbliche Händler mit Genuss-, Nahrungsmitteln oder Neuwaren müssen ein Firmenschild aufhängen. Gewerbliche Händler ohne Reisegewerbekarte dürfen nicht teilnehmen. Verkäufer von Nahrungs- und Genussmitteln sorgen selbst für die entsprechenden hygienerechtlichen- resp. Gesundheitszeugnisse. Der Straßenverkauf von Lebensmitteln (Getränke und Speisen) ist an genaue Auflagen der Lebensmittelaufsicht gebunden, deren Einhaltung vom Veranstalter überprüft wird, der Verkäufer ist jedoch für deren Einhaltung verantwortlich. Informationen etwaige Beanstandungen hat der Verkäufer selbst zu verantworten. Es können keine Ansprüche gegen den Veranstalter aufgrund von Zuwiderhandlungen erhoben werden. Bei Erfordernis muss ein gültiger Gesundheitspass vorhanden sein, die Kontrollfähigkeit des Gesundheitspasses (Original oder Kopie) ist an der Einrichtung zu gewährleisten. In der Einrichtung ist ein Namensschild des Inhabers anzubringen. Es werden nur Einrichtungen toleriert, die offiziell angemeldet oder registriert sind.

§ 6. Sauberkeit, Hygiene

Hierbei gelten grundsätzlich die im Merkblatt ‚Veterinärbestimmungen‘ genannten Hinweise. Zusätzlich gilt: Für unverpackte LM dürfen keine Mülltüten oder Müllbehälter verwendet werden. Altöl ist umweltfreundlich zu entsorgen. Beim Umgang mit unverpackten LM herrscht Rauchverbot. Nach dem Rauchen außerhalb des Standes sind die Hände zu waschen. Für die Gläserreinigung müssen die Vorgänge Reinigen und Spülen in getrennten Bereichen erfolgen; das erfordert entweder: -zwei Spülbecken, ein Spülbecken und eine Spülmaschine oder ein Spülbecken und einen sogenannten „Spülboy“. Für die Geschirreinigung gelten analoge Bedingungen. Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen können als Straftat oder Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Für Stände, die Essen oder Getränke verkaufen ist ein Spuckschutz vorgeschrieben.

§ 7. Elektrik, Kabel usw.

Bedingt durch die Erfahrungen der letzten Jahre, müssen wir dieses Mal die Einhaltung der Vorschriften, den Zustand der Technik (Kabel) genauer kontrollieren. Hände weg vom Verteilerkasten! Wir müssen genau wissen, welchen Strombedarf (Volt; KW) ihr braucht, ab einer gewissen Stromgröße können wir leider den Bedarf nicht decken. Defekte Kabel haben uns in den letzten Jahren schon viele Probleme beschert, von daher werden vor Installation alle Kabel gründlich kontrolliert. Kabeltrommeln bitte ganz abrollen und ggf. bei Regen mit Plastik gegen Durchnässung schützen. Bitte keine kleinen Haus-Mehrfachsteckdosen verwenden und daran dann mehrere Geräte, die einen hohen Stromverbrauch haben anschließen. Die sind nur für Licht geeignet; Überhitzung.

§ 8. Dekoration der Stände

Ganz wichtig ist für uns, dass die einzelnen Stände ihr Land kennzeichnen, z.B.: Kenia, Südafrika, Algerien, Ghana, Burkina Faso und so weiter). Entweder ihr hängt eine Fahne auf oder ihr schreibt es gut sichtbar auf ein Papier der Größe DIN A3.

§ 9. Müllentsorgung und Kautio

Die Kautio für die Müllentsorgung beträgt € 100,-
Die Gebühr wird nach dem Abbau und der Standabnahme vom Veranstalter zurückerstattet.
Achtung: Alle Aussteller, von Händlern, Vereine, Beratungsstände bis hin zu den gemeinnützigen Vereinen, müssen diese Kautio ohne Ausnahme bezahlen. Alle Informationsstände müssen auch ihren Müll entsorgen. Sollte dieses nicht geschehen, werden wir die Kautio einbehalten. Rückerstattung erfolgt nach Abnahme.
Die Standbetreiber müssen ihren Abfall entsorgen; dafür steht in der Nähe der Bühne ein gesonderter Container. Die Veranstalter werden gebeten auf die aufgestellten Abfallbehälter zu achten und die dem jeweiligen Stand zugeordneten Behälter selbständig zu leeren und die Plastiksäcke ebenfalls im Container zu entsorgen. Die Veranstalter versorgen die Standbetreiber mit entsprechenden Plastiksäcken.

§ 10. Infostände

Wir akzeptieren ausschließlich, dass Informationsstände auf unserem Markt über ihre Arbeit informieren. Der Verkauf ist den gewerbetreibenden Händler vorbehalten. Wer sich an diese

Vorgabe nicht hält und trotzdem etwas verkauft, muss sofort die Gebühr wie die Gewerbetreibenden zu bezahlen.

§ 11. Verlust von Gegenständen

Für während der Festivalzeiten abhanden gekommene Garderobe, Instrumente, Wertsachen oder bei auftretenden Verletzungen haftet der/die Teilnehmer/in selbst. Die Bedingungen habe ich gelesen und erkenne sie mit meiner Unterschrift an.

§ 12. Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters sowie des Mieters. Ansonsten sind sie unwirksam. Der Mieter erkennt alle Punkte als rechtsverbindlich an und erklärt, diese aufmerksam gelesen zu haben. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die sie getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Sinngemäß gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

§ 13. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das Landgericht Hamburg als vereinbart.

§ 14. Verständniserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich den Vertrag gelesen und verstanden habe. Sofern mir Passagen unklar geblieben sind, erkläre ich, dass ich mir fachkundigen Rat geholt habe, der mir die Passagen erläutert hat.

Anerkenntnis kann auch durch den unterschriebenen Vertrag gegeben werden.

Ort, Datum: _____

(Name in Druckschrift): _____

Unterschrift: _____

Hamburg, 25. Januar 2026